

Bekanntmachung über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens betreffend eine unerlaubte Handelspraktik im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates, bestehend aus der Piraterie mit Bezug auf Tonaufzeichnungen der Gemeinschaft in Thailand

(91/C 189/20)

Am 5. Juni 1991 erhielt die Kommission einen Antrag, in dem behauptet wird, daß in Thailand das unerlaubte Überspielen von Tonaufzeichnungen der Gemeinschaft (nachstehend „Piraterie“ genannt) in großem Maßstab praktiziert wird, daß es eine unerlaubte Handelspraktik im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates⁽¹⁾ darstellt, die Thailand zur Last zu legen ist, und daß diese Praktik eine Schädigung der Tonträgerhersteller der Gemeinschaft verursacht.

Antragsteller

Der Antrag wurde von der europäischen Filiale der International Federation of the Phonographic Industry (nachstehend „IFPI“ genannt) im Namen praktisch aller Hersteller von Tonträgern in der Gemeinschaft gestellt.

Gegenstand

Gegenstand des Antrags ist die Piraterie mit Bezug auf Tonaufzeichnungen in Thailand, d. h. das unerlaubte Überspielen von Originalaufzeichnungen, wobei die Raubkopien dem Verbraucher in einer Form angeboten werden, die der legitimen Originaltonträger in der Kennzeichnung, der graphischen Gestaltung, dem Warenzeichen und der Verpackung wenn nicht gleich, so doch ähnlich ist.

Ware

Der Antrag betrifft Tonaufzeichnungen des KN-Codes 8524.

Behauptung über das Vorliegen einer unerlaubten Handelspraktik

Der Antragsteller behauptet, daß Thailand keine Vorkehrungen getroffen hat, um dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen wirksamen Schutz gegen Tonpiraterie zu gewähren, und damit die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die 1908 in Berlin sowie bei mehreren anderen Gelegenheiten und zuletzt 1971 durch die Pariser Fassung revidiert und von Thailand unterzeichnet wurde, verletzt hat, und zwar insbesondere die Artikel 4 Absatz 1 der Berliner Fassung und 32 Absatz 1 der Pariser Fassung.

Nach dem Vorbringen des Antragstellers sollte Thailand aufgrund der ihm aus der genannten internationalen

Übereinkunft erwachsenden Verpflichtungen den Tonträgerherstellern der Mitgliedstaaten der EWG die Inländerbehandlung und das international gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß an Urheberrechtsschutz gewähren.

Artikel 4 Absatz 1 der Berliner revidierten Fassung der Berner Übereinkunft legt fest, daß in allen Ländern die ausländischen Inhaber von Urheberrechten ebenso zu schützen sind wie die einheimischen.

Der IFPI verweist darauf, daß Thailand 1978 ein Urheberrechtsgesetz erlassen hat, mit dem es der Form nach seinen Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes ausländischer Tonaufzeichnungen nachkommt. Der Antragsteller behauptet jedoch, daß dieses Gesetz in der Praxis nicht durchgesetzt wird, denn die Piraterie ausländischer Tonaufzeichnungen einschließlich der Tonaufzeichnungen der Gemeinschaft findet noch immer in großem Umfang statt, so daß also ein angemessener Schutz ausländischer Tonaufzeichnungen nicht gewährleistet ist.

Ferner macht der Antragsteller geltend, daß die europäischen Tonträgerhersteller dadurch, daß Thailand sie nicht gegen Tonpiraterie schützt, in Thailand nicht die ihnen billigerweise zustehenden angemessenen Absatzmöglichkeiten für ihre Produkte haben, während die thailändischen Tonträgerhersteller Probleme dieser Art nicht kennen.

Behauptete Schädigung

Mit Bezug auf die Schädigung legt der Antragsteller dar, daß die Tonträgerhersteller der Gemeinschaft durch die in Thailand in großem Umfang erfolgende Herstellung von Raubkopien ihrer Aufzeichnungen geschädigt werden. Schätzungen zufolge beträgt der Anteil der Piratenaufzeichnungen von Musik des internationalen Repertoires am thailändischen Markt mehr als 90 % aller in Thailand in den Jahren 1985 bis 1990 verkauften Waren dieser Art.

Es wird geltend gemacht, daß den Gemeinschaftsherstellern durch das unerlaubte Überspielen von Tonaufzeichnungen eine doppelte Schädigung zugefügt wird: Erstens geht der Absatz ihrer legitimen Tonaufzeichnungen in Thailand erheblich zurück, zweitens werden die thailändischen Piratenaufzeichnungen in großen Mengen in andere Drittländer ausgeführt und verringern so die Zugangs- und Absatzchancen der Gemeinschaftshersteller in Drittländern.

Nach den Berechnungen der Antragsteller belaufen sich die Verluste der Tonträgerindustrie der Gemeinschaft in den letzten zehn Jahren auf etwa 200 000 000 ECU (Einzelhandelsstufe).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 252 vom 20. 9. 1984, S. 1.

Interesse der Gemeinschaft

Die behauptete Wirkungslosigkeit des Schutzes ausländischer Tonträgerhersteller in Thailand hat, falls bestätigt, negative Auswirkungen für sowohl die Unternehmen der Gemeinschaft, die Inhaber von Urheberrechten sind, als auch die Autoren und Interpreten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß den Autoren und Interpreten durch das Urheberrecht nicht nur moralische Rechte, sondern auch wirtschaftliche Rechte zugestanden werden, um die kreativen Leistungen dieser Kulturschaffenden anzuerkennen. Unter den angeblich vorliegenden Umständen werden die Rechte der Autoren und Künstler der Gemeinschaft, an der Nutzung ihrer Arbeiten und Leistungen wirtschaftlich beteiligt zu werden, geschmälert, weil Thailand ihnen keinen wirksamen Schutz gewährt.

Es wird als im Interesse der Gemeinschaft angesehen, eine Untersuchung einzuleiten, um die behaupteten finanziellen Verluste des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultation der Mitgliedstaaten entschieden, daß die Beweismittel ausreichen, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zwecks Prüfung des rechtlichen und sachlichen Tatbestands zu rechtfertigen, und daß dies im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist, und hat nach Artikel 6 der Verord-

nung (EWG) Nr. 2641/84 zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen unerlaubte Handelspraktiken eine Untersuchung eingeleitet.

Interessierte Parteien können ihre Ansichten schriftlich vortragen, insbesondere durch Angaben zu den spezifischen Behauptungen des Antragstellers, von denen den bekanntermaßen betroffenen Parteien eine Kopie übermittelt wird, und durch Vorlage sachdienlichen Beweismaterials.

Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie vom Ausgang des Verfahrens in erster Linie betroffen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen sowie alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-1), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (Telex COMEU B 21 877) spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zuzüglich sieben Tage für die Postzustellung vorliegen.